

Verordnung über die Unterschutzstellung von Einzelbäumen im Stadtgebiet der Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des 1. Naturschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (1. NatG M-V) vom 10.01.1992 (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 791-1, S. 3-8) erläßt der Oberbürgermeister der Hansestadt Greifswald folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung beschriebenen Einzelbäume im Stadtgebiet der Hansestadt Greifswald werden einschließlich des Wurzel- und Kronenbereiches zu Naturdenkmalen erklärt.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Lage der Naturdenkmale ist in Spalte 5 der Anlage angegeben. Sie ist ferner in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10000 und in Kartenausschnitten 1:1000 standortlich bestimmt.

(3) Kartenunterlagen werden beim Umweltamt der Hansestadt Greifswald aufbewahrt und können jederzeit von jedermann kostenfrei eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Der jeweilige Schutzzweck wird in der Anlage genannt.

§ 3 Schutzbestimmungen

(1) Alle Handlungen, die die Naturdenkmale und ihre geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern, sind gemäß § 11 Abs. 2 des 1. NatG M-V verboten.

(2) Insbesondere fallen folgende Handlungen an den in der Anlage bezeichneten Schutzobjekten und ihrer geschützten Umgebung unter das Verbot des Abs. 1:

1. Errichten, Verändern oder Beseitigen baulicher Anlagen, auch solcher, die nicht genehmigungspflichtig sind;
2. Anlegen von Be- und Entwässerungsanlagen einschließlich Anlagen zur Grundwasserabsenkung und zur Versickerung von Abwässern;
3. Anwenden von Bioziden jeder Art;
4. Errichten von Unterständen und Futterplätzen;
5. Lagern von Stoffen aller Art, die das Objekt schädigen oder beeinträchtigen können;

6. Befestigen von Gegenständen aller Art, die das Objekt schädigen, beeinträchtigen oder verunstalten können;
7. Lagern, Zelten oder Feuermachen;
8. Abgraben, Aufschütten, Versiegeln oder Verdichten von Boden in jeglichem Umfange;
9. Ausästen oder Abbrechen von Zweigen

(3) Die Kennzeichnung des Naturdenkmals fällt nicht unter das Verbot Nr. 6. Im übrigen gilt die Baumschutzsatzung der Hansestadt Greifswald in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Genehmigungsfreiheit

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen eine bisherige Nutzung, soweit der Schutz dadurch nicht in Frage gestellt wird, sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch einen besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.

§ 5 Befreiungen

1. Der Oberbürgermeister als untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten und Geboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn
Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6 Verpflichtung zur Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Naturdenkmalen obliegen der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, nach rechtzeitiger Ankündigung durch die untere Naturschutzbehörde folgende Maßnahmen zu dulden:

1. Kennzeichnung der Naturdenkmale
2. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale.

Auf Antrag wird den Nutzungsberechtigten die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überlassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 11 Abs. 2 des 1. NatG M-V handelt, wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Schutzbestimmungen des § 3 oder den Bestimmungen des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 des 1. NatG M-V im Falle der Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung mit einer Geldbuße bis zu Hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht werden oder bestimmt gewesen sind, können nach § 12 des 1. NatG M-V eingezogen werden.

(4) Zwangsmaßnahmen und sonstige Vorschriften bleiben davon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zur Verordnung über die Unterschutzstellung von Einzelbäumen und Baumgruppen im Stadtgebiet der Hansestadt Greifswald vom 12.11.1992

1	2	3	4	5	6
Kennzeichen	Zahl/Art der Naturdenkmale	Kurzbeschreibung	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage	Derzeitige Nutzungen
ND- HGW 1	1 Schwarzpappel <i>Populus nigra</i>	Einzelbaum, 30 m Breite, 6 m Stammumfang	Erhaltung wegen ortsprägendem Charakter und Wuchs	Gem. Greifswald, Flur 42, Flurst. 43, Nexöplatz	Öffentliche Grünanlage
ND-HGW 2	1 Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Stammumfang 3 m, mind. 150 Jahre alt	Erhaltung wegen ortsprägendem Charakter und Wuchs	Gem. Greifswald, Flur 30, Flurst. 8, Goethestr., Höhe Gymnasium	Öffentliche Straße
ND-HGW 3	1 Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Einzelbaum, Stammumfang 2 m, Alter ca. 100 Jahre	Erhaltung wegen Historie und ortsprägendem Charakter	Gem. Greifswald, Flur 30, Flurst. 8, Grünfläche W Gymnasium	Öffentliche Grünanlage
ND-HGW 4	2 Beereneiben <i>Taxus baccata</i>	Höhe 14 und 10 m, Alter mind. 200 Jahre	Erhaltung wegen Seltenheit, Alter und Größe	Gem. Greifswald, Flur 31, Flurstück 107/1, Gymnasium Geb. 2	Schulhof
ND-HGW 5	1 Schwarzpappel <i>Populus nigra</i>	Breite 30 m, Umfang 8 m	Erhaltung wegen ortsprägendem Charakter, Umfang und Größe	Gem. Greifswald, Flur 2, Flurstück 12, Falladastr.	Öffentliche Straße, Bürgersteig
ND-HGW 6	1 Sommerlinde <i>Tilia platyphyllos</i>	Stammumfang 3,5 m, Breite 20 m	Erhaltung wegen Historie, Wuchs und ortsprägendem Charakter	Gem. Greifswald, Flur 2, Flurst. 12, Karl- Marx-Platz	Öffentliche Grünanlage
ND-HGW 7	1 Fächerblattbaum <i>Ginkgo biloba</i>	Stammumfang 4,4 m, Höhe 20 m	Erhaltung wegen Seltenheit, Wuchs und ortsprägendem Charakter	Ge. Greifswald, Flur 35, Flurst. 24, Münterstr.	Botanischer Garten der Universität
ND-HGW 8	1 Sumpfyzypresse <i>Taxodium distichum</i>	Umfang 2 m, Alter ca. 200 Jahre	Erhaltung wegen Seltenheit und ortsprägendem Charakter	Gem. Greifswald, Flur 2, Flurst. 7/2, Tierpark	Öffentliche Grünanlage
ND-HGW 9	1 Appalachen-Roßkastanie <i>Aesculus flava</i>	Stammumfang 2,5 m, Alter ca. 90 Jahre	Erhaltung wegen Seltenheit, Wuchs und ortsprägendem Charakter	Gem. Greifswald, Flur 44, Flurstück 25, Am Mühlentor	Private Grünanlage
ND-HGW 10*	1 Sommerlinde <i>Tilia platyphyllos</i>	Höhe 14 m, Alter ca. 90 Jahre	Erhaltung wegen ortsprägendem Charakter	Gem. Greifswald, Flur 9, Flurst. 25/9, Dostojewskistr.	Öffentliche Grünanlage
ND-HGW 11*	1 Graupappel <i>Populus canescens</i>	Stammumfang 4,4 m, Höhe 25 m	Erhaltung wegen Größe und ortsprägendem Charakter	Ge. Eldena, Flur 7, Flurst. 107/1, An der Silberpappel	Universitätsgärtnerei
ND-HGW 12	4 Sommerlinden <i>Tilia platyphyllos</i>	Kopfbäume, Alter ca. 120 Jahre	Erhaltung wegen Historie und ortsprägendem Charakter	Ge. Greifswald, Flur 32, Flurstück 39, St. Spiritus	Hofgelände, kirchlich-städtische Stiftung

*ND-HGW 10: Im Juli 1994 Baum gefällt wegen Ausbruch eines Hauptastes aus dem Kronenknoten (Weißfäule), fehlende Verkehrssicherheit.

*ND-HGW 11: Im Mai 2006 Baum gefällt wegen tiefreichender Ausfaltungen im Stammfuß und durchgefallener Wurzelanläufe, fehlende Verkehrssicherheit.